

99068006017000

# Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen, Ausnahmebewilligung beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6000986/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99068006017000
Leistungsbezeichnung I	Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen, Ausnahmebewilligung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen, Ausnahmebewilligung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 6 [Jugendarbeitsschutzgesetz](http://bundesrecht.juris.de/jarbschg/index.html) (JArbSchG) – Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• [Sächsisches Kostenverzeichnis](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/12126) (SächsKVZ) – Lfd. Nr. 57, Tarifstelle 1 – Jugendarbeitsschutz</li> </ul> </li> </ul>
Teaser	<p>Die gestaltende Mitwirkung von Kindern bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, bei Film-, Rundfunk- und Fotoaufnahmen oder Werbeveranstaltungen sowie Proben ist nur im eingeschränkten Rahmen möglich. Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz kann auf Antrag Ausnahmen zur Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen erteilen.</p>
Volltext	<p>#### Antrag auf Erteilung einer Ausnahme zur Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen nach § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)</p> <p>Die gestaltende Mitwirkung von Kindern bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, bei Film-, Rundfunk- und Fotoaufnahmen oder Werbeveranstaltungen sowie Proben ist nur im eingeschränkten Rahmen möglich. Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz kann auf Antrag Ausnahmen zur Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen erteilen.</p> <p>Wie lange die Kinder an einer Veranstaltung oder Probe mitwirken dürfen, hängt vom Alter ab:</p> <p>Theatervorstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder über 6 Jahre bis zu 4 Stunden täglich in der</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Zeit von 10:00 bis 23:00 Uhr</p> <p>Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, Ton- und Bildaufzeichnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder über 3 bis 6 Jahre bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr</li> <li>• Kinder über 6 Jahre bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr</li> </ul> <p>#### Ohne Ausnahme verboten</p> <p>ist das Mitwirken von Kindern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben</li> <li>• auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und dergleichen</li> <li>• Schaustellungen oder Darbietungen</li> </ul>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<p>**Formular: -&gt; [Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen, Antrag](<a href="https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smwa_lds_as_kind&amp;formtecid=2&amp;areashortname=142_AS">https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smwa_lds_as_kind&amp;formtecid=2&amp;areashortname=142_AS</a>) **</p>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten</li> <li>• ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate)</li> <li>• Sicherstellung von Vorkehrungen und Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz des Kindes</li> <li>• Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes während der Beschäftigung</li> <li>• eine Freizeit von mindestens 14 Stunden ohne Unterbrechung im Anschluss an die Beschäftigung</li> <li>• keine Beeinträchtigung des Fortkommens in der Schule</li> </ul>
<b>Kosten</b>	<p>Gebührenrahmen: EUR 60,00 bis 1.000</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Die Ausnahme vom Beschäftigungsverbot beantragen Sie als Veranstalter / Veranstalterin schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen Formulars.</p>

## Modul

## Sachverhalt

- Das erforderliche Formular beziehen Sie online hier über Amt24 oder direkt aus dem Arbeitsschutz-Portal.
- Reichen Sie das ausgefüllte Formular bei der Arbeitsschutzbehörde ("zuständige Stelle") ein.

Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und bestimmt

- wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das Kind beschäftigt werden darf,
- Dauer und Lage der Ruhepausen,
- die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid, erst danach darf das Kind an der Veranstaltung oder der Probe mitwirken

## Bearbeitungsdauer

### Frist

- Antragstellung: rechtzeitig vor der Probe / Veranstaltung
- Mitwirkung des Kindes: ab Erhalt der Ausnahmebewilligung

## weiterführende Informationen

### Hinweise

### Rechtsbehelf

Widerspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)

### Kurztext

### Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

### Formulare

### Ursprungsportal